

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jährlich jeweils zum 01.10. über einen Zeitraum von 12 Jahren mit der Option der jährlichen Verlängerung.
In Einzelfällen kann auch eine kapitalisierte Einmalzahlung vereinbart werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den



Süntelstraße 9
31785 Hameln

Tel.: 05151/903 4405

Fax: 05151/64405

E-Mail: marie.buschman@hameln-pyrmont.de



**Gewässerrandstreifen-
programm des
Landkreises Hameln-
Pyrmont**

Bedeutung von Gewässerrandstreifen

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu erhalten und zu schützen. So bestimmt es das Wasserhaushaltsgesetz.

Einen wichtigen Beitrag hierzu können Gewässerrandstreifen an Fließgewässern leisten. Naturnahe ungenutzte oder nur extensiv genutzte Randstreifen an Fließgewässern tragen zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei, erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Lebensraum und als Wanderkorridor für zahlreiche heimische Tier- und Pflanzenarten und sind somit Teil eines Biotopverbundes.

Zudem schützen sie als Puffer das eigentliche Fließgewässer und deren Lebensgemeinschaften durch ihre Filterfunktion vor dem direkten und indirekten Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie vor dem Abschwemmen nährstoffreichen Bodens von den angrenzenden Ackerflächen. Höhere Gehölzvegetation trägt zur Beschattung und somit Verringerung der Sauerstoffzehrung im Gewässer bei.

Ziel des Gewässerrandstreifenprogrammes

Ziel des Gewässerrandstreifenprogrammes des Landkreises Hameln-Pyrmont ist deshalb die Förderung der Anlage, des Erhalts und der Entwicklung von Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer, wobei die geförderten Gewässerrandstreifen nur extensiv genutzt werden oder ggfs. sogar ungenutzt bleiben und somit auch eine Gehölzentwicklung zulassen.

Was wird mit dem Gewässerrandstreifenprogramm gefördert?

Gefördert wird der Verzicht auf ackerbauliche Nutzung eines 10 Meter breiten Randstreifens (gemessen ab Böschungsoberkante) an **Gewässern II. Ordnung** zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bzw. einer natürlichen Entwicklung durch Nutzungsverzicht.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um ein naturnahes bzw. bedingt naturnahes Gewässer und somit aus ökologischer Sicht um ein entwicklungsfähiges Fließgewässer handelt.

Art und Umfang der jeweiligen Grünlandnutzung bzw. der Nutzungsaufgabe werden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Hameln-Pyrmont festgelegt.

Um mit der Anlage der Gewässerrandstreifen dauerhafte Verbesserung des ökologischen Zustandes des jeweiligen Fließgewässers durch die Entwicklung naturnaher, gewässerbegleitender Lebensräume zu gewährleisten, sollen nur langfristige Vereinbarungen über mindestens 12 Jahre abgeschlossen werden.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen kann jeder/jede Bewirtschafter/in von derzeit ackerbaulich genutzten Gewässerrandstreifen im Landkreis Hameln-Pyrmont ausgenommen im Bereich der Stadt Hameln.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt bei einer Umwandlung von Ackerland in Grünland und dessen anschließender extensiven Nutzung bis zu 664,-- € je Hektar und Jahr.

Für die komplette Nutzungsaufgabe kann eine Entschädigung in Höhe von bis zu 1300,00 € je Hektar und Jahr gewährt werden.